

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Friedehorst, Teilhabe Leben gGmbH

wird folgende

Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

für das Leistungsangebot Besondere Wohnform, Stiftstr.
mit dem Leistungstyp 01

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung und einer einrichtungsbezogenen Ausstattungserhöhung Rechnung getragen werden.

1.2 Die Ergänzungsvereinbarung bestimmt das Nähere zu Art und Umfang der Ausstattungserhöhung sowie die hierzu bestehenden Dokumentationspflichten.

1.3 Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

2.1 Aufgrund der Corona-Pandemie liegt die Auslastungsquote von Werkstätten Bremen sowie Tagesförderstätten im Land Bremen zum Teil weit unterhalb von 100%. Für die Wohnanbieter führt die Teilzeitbeschäftigung bzw. der vollständige Verbleib in den Wohneinrichtungen dazu, dass Tagesdienste zusätzlich in den Dienstplänen eingeplant werden müssen, um den Bewohner*innen eine ergänzende oder komplette Tagesstruktur, Versorgung mit Mittagessen etc. anbieten zu können. Diese Zusatzdienste führen zu Mehrarbeit sowie zu einer Ausdünnung der anderen Dienstzeiten. Zur Kompensation coronabedingter Mehraufwendungen des Leistungsanbieters, u.a. durch coronabedingte Abstands- und Hygienevorgaben, die zu einem Wegfall bzw. einer Reduzierung von tagesstrukturierenden Maßnahmen und Beschäftigung führen, wird pandemiebedingt die Ausstattung für das Leistungsangebot erhöht (siehe Anlage 1: Leistungsbeschreibung für die coronabedingte Mehraufwendungen).

2.2 Hierzu wird kompensatorisch, für die Laufzeit dieser Vereinbarung, eine personelle Ausstattungserhöhung vereinbart. Der bestehende Personalumfang wird ergänzt um 1,41 Vollkräften bei den Hilfskräften. Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungstypenbeschreibung der bestehenden Vereinbarung, persönlich geeignet ist.

2.3 Durch die Erbringung von Pflege als sogenannte § 43 a SGB XI- Einrichtung ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der personellen Ausstattungserhöhung wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 10,26 € pro Belegungstag. Mit der Pauschale sind sämtliche Mehraufwendungen für den Vereinbarungszeitraum gemäß Ziffer 5 abgegolten.

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 8,44 € pro Belegungstag vereinbart. Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingten Sachkosten abgegolten.

Dies ergibt in Summe eine Pauschale von **insgesamt 18,70 € pro BT**.

4. Ergänzende Prüfvereinbarung

Die mit der Ausstattungserhöhung erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren und formlos als Anlage den Berichtsunterlagen nach § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX beizufügen.

5. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

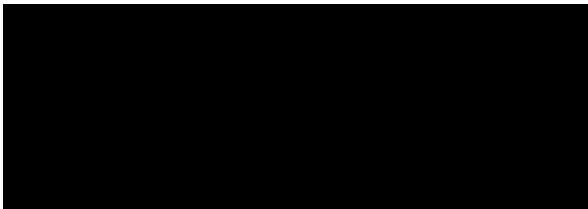
5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

5.2 Die Anlage 1 „Leistungsbeschreibung für die coronabedingte Mehraufwendungen“, die Anlage 2 „Kalkulationsunterlagen“ und Anlage 3 „Übersicht der in der Vertragskommission anerkannten coronabedingten Sachkosten“ sind Bestandteil der Vereinbarung.

5.3 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.07.2021 und endet zum 30.09.2021 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums diese Ergänzungsvereinbarung nicht weiter gilt.

Bremen, 07.07.2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Anlage 1: Leistungsbeschreibung für personelle co
Anlage 2: Kalkulationsunterlagen
Anlage 3: Korrigierter Beschluss für das Protokoll g
zu TOP 4.0 Refinanzierung coronabedingter sächli
Eingliederungshilfe der VK

